



Information für Vertrauensleute, Betriebsräte und Auszubildende

Keine Kurzarbeit für Azubis

Auszubildende sind von der Kurzarbeit ausgeschlossen

Wichtige Hinweise für Betriebsräte und JAVen

Auf Grund von „Corona“ melden vermehrt Betriebe bei der Agentur für Arbeit Kurzarbeit an. Doch was passiert mit der Ausbildung und mit den Auszubildenden, wenn der Betrieb in Kurzarbeit geht.

Worauf muss besonders geachtet werden

Ausbildungszeit: Die Ausbildungszeit verlängert sich nicht automatisch. Dies ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Redet mit euren Auszubildenden, sollten sie noch keinen Antrag auf Verlängerung eingereicht haben, müssen sie das noch nachträglich tun. Eure Aufgabe wird es sein, auf den Arbeitgeber einzuwirken, dass dieser wohlwollend zustimmt. Ratsam ist es, dass ihr euch auf der Homepage der zuständigen Kammer über die aktuelle Entwicklung informiert.

KONTAKT

Robert Teichmann

0361/56 585 21, robert.teichmann@igmetall.de



Kurzarbeit: Es müssen alle nötigen Vorkehrungen getroffen werden um die Ausbildung aufrecht zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so haben Auszubildende gemäß §19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG Anspruch auf die volle Vergütung für die Dauer von 6 Wochen. Der Gesetzgeber ermöglicht nicht, die Kurzarbeit auf Auszubildende auszuweiten. Die Ausbildungspflicht des Arbeitgebers erlischt auch nicht bei Auftragsmangel.

Berufsschule: Die Berufsschulen bleiben vorerst geschlossen. Die Auszubildenden müssen somit im Betrieb erscheinen. Da somit davon auszugehen ist, dass mehr Auszubildende als sonst im Betrieb anwesend sind, solltet Ihr mit den Ausbildungsbeauftragten besprechen, wie die Ausbildungsinhalte vermittelt werden.

Home-Office: Die Ausbildung kann in der Regel nicht von zuhause aus stattfinden. Es müssen alle nötigen Vorkehrungen im Betrieb getroffen werden, um diese aufrecht zu erhalten. Schulung auf Hygienemaßnahmen, Lehrstoff nachholen oder vorziehen und Vermeidung größerer Ansammlungen (Abstandsgebot) sind hier wichtige Maßnahmen. Sollte es nicht anders möglich sein, muss der Betrieb sicherstellen das die Ausbildungsinhalte, trotz Home-Office, hinreichend vermittelt werden.

Corona Fall in der Ausbildung

Sollte ein Corona- Fall in der Ausbildungswerkstatt auftreten, muss der Arbeitgeber (Führsorgepflicht) darüber informieren. Der Name des Betroffenen darf aber in keinem Fall genannt werden (Stichwort: Persönlichkeitsrechte). Das zuständige Gesundheitsamt wird über eine Quarantäne der Kontaktpersonen entscheiden. Sollte eine Quarantäne tatsächlich notwendig werden, wird die Ausbildungsvergütung durch den Betrieb in jedem Fall weitergezahlt. Das Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass sich der Arbeitgeber die gezahlte Vergütung, im Nachgang vom zuständigen Gesundheitsamt ersetzen lassen kann.

KONTAKT

Robert Teichmann

0361/56 585 21, robert.teichmann@igmetall.de

**Bleibt
gesund!**